

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die zulässige Höchstmenge Koffein in Energy-Getränken aufgehoben oder deutlich erhöht wird.

Er führt aus, dass diese derzeit auf 32 Milligramm pro 100 Milliliter festgelegt sei. Diese Einschränkung sei die Folge von Medienkampagnen, mit denen nicht zutreffend informiert würde. Sofern der Jugendschutz eine maßgebliche Ursache für diese Regelung sein solle, würde es reichen, die Getränke mit höheren Koffeinmengen mit einer Altersbeschränkung zu versehen.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 170 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Koffein ist eine Substanz, die in manchen Lebensmitteln natürlicherweise auftritt, wie z.B. in Kaffee oder Tee, manchen Lebensmitteln jedoch auch zugesetzt wird. In Abhängigkeit von der zugeführten Menge und der individuellen Empfindlichkeit kann Koffein zu unerwünschten Wirkungen führen. Energy-Drinks sind koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, die neben Koffein zusätzlich Taurin, Inosit oder Glucuronolacton enthalten können. Für diese Stoffe hat die Bundesregierung national Höchstmengen festgelegt. Diese sind so bemessen, dass sie dem vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz Rechnung tragen. Hierbei ist berücksichtigt worden, dass eine Zufuhr von Koffein nicht nur über angereicherte Lebensmittel, sondern auch aufgrund der natürlichen Gehalte bestimmter

Lebensmittel erfolgt. Auch können sich bestimmte Inhaltsstoffe von Energy-Drinks, z.B. Koffein und Taurin, in ihrer toxikologischen Wirkung möglicherweise gegenseitig verstärken. Der Höchstmengenfestlegung ging eine gesundheitliche Bewertung des Bundesinstitutes für Risikobewertung voraus, das die Bundesregierung in Fragen der Sicherheit von Lebensmitteln berät.

Nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist EU-weit bei in Fertigpackungen abgegebenen Getränken, die mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter enthalten, die Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ erforderlich. Weiterhin muss der Koffeingehalt in Klammern in Milligramm pro 100 Milliliter im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung angebracht werden. Die am 12. Dezember 2013 in Kraft getretene Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) hat EU-weit weitere Kennzeichnungspflichten für Koffein eingeführt. Für vorverpackte, koffeinhaltige Getränke ist ab dem 13. Dezember 2014 zusätzlich zu der Angabe „erhöhter Koffeingehalt“ der Hinweis „für Kinder und Schwangere und stillende Frauen nicht empfohlen“ erforderlich, wenn eine Menge von 150 Milligramm pro Liter überschritten ist.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzliche Regelung für sachgerecht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.